



Gemeinde Ennetbaden

Abfallreglement

Stand: 14.11.2013

Gültig ab 1.1.2014

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	§1 Zweck	3
	§2 Geltungsbereich	3
	§3 Definition der Abfallarten	4
	§4 4 Grundsätze	4
	§5 Information	4
	§6 Vollzug (Zuständigkeiten).....	5
	§7 Benützungspflicht.....	5
	§8 Abfallzerkleinerer	6
	§9 Ablagerungsverbot.....	6
	§10 Öffentliche Abfallkörbe	6
	§11 Kompostieren.....	6
	§12 Verbrennen	6
II	ABFUHREN.....	7
a)	Gemeinsame Bestimmungen	7
	§13 Organisation.....	7
	§14 Bediente Strassen.....	7
	§15 Abfuhrdaten	7
	§16 Bereitstellung	7
b)	Kehrichtabfuhr	8
	§17 Umfang	8
	§18 Bereitstellungsart	8
c)	Sperrgutabfuhr	9
	§19 Umfang	9
	§20 Bereitstellungsart	9
d)	Grünabfuhr	9
	§21 Umfang	9
	§22 Bereitstellungsart	9
e)	Weitere Spezialabfuhren	9
	§23 Umfang	9
III	SAMMELSTELLEN	10
a)	Kommunale Sammelstellen	10
	§24 Angebot	10
	§25 Betrieb	10
b)	Übrige Sammelstellen	11
	§26 Elektrische und elektronische Geräte	11
	§27 Batterien und Akkumulatoren	11
	§28 Tierkörper.....	11
	§29 Bauabfälle.....	11
	§30 Sonderabfälle.....	12
IV	FINANZIERUNG	13
	§31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	13
	§32 Gebühren	13
	§33 Bemessungsgrundlage.....	14
	§34 Gebührenbezug	14
	§35 Abfallrechnung	14
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	§36 Rechtsschutz	15
	§37 Vollstreckung	15
	§38 Strafbestimmungen	15
	§39 Inkrafttreten.....	15
	ANHANG Gebührentarif	16

Einleitung

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 1. Januar 2009 (EG TSG, SAR 390.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG, SAR 390.211)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Ennetbaden. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen
sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Ennetbaden zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
- ² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- ³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- ⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

- ¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- ² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- ³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- ⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.
- ⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

§ 5 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Bau und Planung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die Leitung der Abteilung Bau und Planung.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Abteilung Bau und Planung sowie dem Werkhof.

³ Die Abteilung Bau und Planung ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁴.

⁴ Die Abteilung Bau und Planung kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute⁵ beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Die Abteilung Bau und Planung kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

⁵ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.⁶

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

⁶ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container).

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken der Gemeinde bereitzustellen. Betriebe können die Abfälle auch in Abfallcontainern mit Plomben bereitstellen. Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer gebührenpflichtigen Plastikplombe (Plastikband), welches bei der Leerung entfernt wird, bereitzustellen.

² Kleinsperrgut von ca. 120 cm x 50 cm x 50 cm mit einem Gewicht von maximal 25 kg ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen. Containerpressen sind nur in Einzelfällen in Absprache mit der Abteilung Bau und Planung mit entsprechender separater Gebührenregelung zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang;

- ¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).
- ² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie maximal 50 kg Gewicht.
- ³ Grössere Mengen (Teilräumungen von Liegenschaften) sind der Abteilung Bau und Planung zu melden. Dieses legt die Höhe der Gebühren (Anzahl Marken oder Rechnungsbetrag) fest.
- ⁴ Die Abfuhr erfolgt mit der normalen Kehrrichtabfuhr.

§ 20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen, ausgenommen Regelungen nach § 19 Abs. 3.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22 Bereitstellungsart

- ¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken ist erlaubt.
- ² Bündel, Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein. Die zugelassenen Gebinde können dem Abfallkalender entnommen werden (keine Säcke, Kartonschachteln, Weidenkörbe etc.).

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt. Die Termine können dem Abfallkalender entnommen werden.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und inerte Bauabfälle (Kleinmengen)

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei den Sammelstellen abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte⁷ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG⁸).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbraucher*innen kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV⁹).

§ 28 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle, welche nicht aus einer gewerblichen Nutzung stammen, sind der Kadaversammelstelle in Baden abzuliefern. Die Kosten der regionalen Kadaversammelstelle trägt die Gemeinde.

² Bei Tierkörpern ab 200 kg oder grösseren Mengen kleinere Tiere ab 300 kg hat die Entsorgung direkt ab Hof und durch die vom Kantonalen Veterinärdienst bestimmte Fachfirma zu erfolgen. Die für Transport und Entsorgung entstehenden Kosten werden dabei durch die Gemeinde vollumfänglich den Tierhalter*innen und Tierhalter weiterverrechnet. Die Tarife für das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen werden jeweils jährlich durch den kantonalen Veterinärdienst festgelegt.

§ 29 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrriechtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen¹⁰ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

⁷ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

⁸ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

⁹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

¹⁰ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz «Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept».

§ 30 Sonderabfälle

- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹¹ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- ² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹² abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- ³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹¹ Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (Die offizielle Liste der Drogerien und Apotheken ist unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle einsehbar)..

¹² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

IV FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung von Kehrlich-, Grün-, Häcksel- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Kosten werden der Gemeinde mit einem Pro Kopf Beitrag verrechnet. Die Gemeinde deckt diese Kosten durch die Grundgebühr.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren der Teuerung sowie den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) mit dem jährlichen Budget so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat bei einer Gebührenanpassung mit dem Budget die Veränderung der Kostenlage aufzuzeigen.

§ 33 Bemessungsgrundlage

- ¹ Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück/Bündel sowie bei der Grüngutabfuhr entweder pro Gebinde/Bündel oder mit einer Jahresgebühr, angepasst an die Gebindegrösse, erhoben.
- ² Die Grundgebühr wird pro Einzel- /Mehrpersonenhaushalt und Betrieb bezogen. Bei grösseren Betrieben erfolgt die Bemessung nach Einschätzung.
- ³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Einzelheiten und Anpassungen erfolgen im Rahmen der Budgetgenehmigung und werden im Abfallkalender publiziert.

§ 34 Gebührenbezug

- ¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels offiziellen Kehrrichtsäcken, Gebührenmarken, Gebührenschnur, Containerplomben und Jahresvignetten.
- ² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). Für Littering, Verunreinigung öffentlicher Strassen, widerrechtliches Deponieren von Abfällen etc. gilt zudem der Ordnungsbussenkatalog des Polizeireglementes.

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 31. Mai 1990, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 14. November 2013.

Anhang

GEBÜHRENTARIF

	<u>Kosten pro Einheit</u>
1. Abfahren und Häckseldienst	
1.1 Kehricht (inkl. Kleinsperrgut)	
a) Säcke, Marken	
17 Liter	Fr. 1.20
35 Liter	Fr. 2.30
60 Liter	Fr. 3.80
110 Liter	Fr. 6.20
b) Containerplomben für eine Leerung (nur Gewerbe)	
600 Liter	Fr. 38.—
1.2 Sperrgut	
Kleinsperrgut (max. 120 cm x50 cm x 50 cm und max. 25 kg)	Fr. 6.20
Sperrgut grössere Mengen (Anzahl Marken nach Einschätzung)	
1.3 Grüngut	
a) Bündel, Häckselgut bis 140 Liter	Fr. 6.80
b) Gebindemarken für regelmässige Leerung (Jahresvignette)	
bis 50 Liter (Eimer, Plastikbehälter)	Fr. 50.—
51 – 140 Liter *	Fr. 120.—
141 – 240 Liter *	Fr. 220.—
241 – 360 Liter *	Fr. 350.—
600 – 770 Liter *	Fr. 700.—
Plomben für Einzelleerung von Container 600 – 770 Liter	Fr. 35.—
* Über 50 Liter sind nur Gebinde (Behälter) zulässig, die mit der Hebevorrichtung des Sammelfahrzeuges entleert werden können.	
1.4 Häckseldienst (ohne Abfuhr des Häckselgutes)	
Bis 10 Minuten	gratis
Ab 10 Minuten	Fr. 3.00 pro Minute
1.5 Abfuhr des Häckselgutes	
Bis 140 Liter Häckselgut mit Grüngutgebührenschaufel	Fr. 6.80
Grössere Mengen nach Voranmeldung	nach Absprache/ Einschätzung
2. Grundgebühren	
pro Einzel- /Mehrpersonenhaushalt	Fr. 50.— pro Jahr
Betriebe (Gewerbe) bei geringer Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt)	Fr. 50.— pro Jahr
Grössere Betriebe	nach Einschätzung/ Absprache